

Aus dem Bistum – per E-Mail.

Redaktionell bearbeitet. Nur Auszüge, das kirchliche Leben und evtl auch ehrenamtliche Mitarbeiter betreffend

Die Mit der aktuellen Änderung der 14. BaylFSMV haben wurden teils erhebliche Anpassungen der Infektionsschutzregelungen auch für das kirchliche Leben erforderlich, über die wir Sie im Auftrag von Hochw. Herrn Generalvikar Dr. Hacker kurz informieren dürfen.

1.) Gottesdienste:

Überall dort, wo bisher Maskenpflicht (medizinische Maske) bestand besteht nun **wieder FFP2-Maskenpflicht** für Besucher, den liturgischen Dienst und alle sonstig an einem Gottesdienst Beteiligten. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder bis 6 Jahre, bei Kindern vom 6. bis zum 16. Lebensjahr reicht weiterhin eine medizinische Maske.

Bei Nicht-3G-Gottesdiensten (also Gottesdienste mit Abstandsregelung) darf die Maske nach wie vor am Platz abgenommen werden.

Bei 3G-Gottesdiensten nun durchgängig FFP2 –Maskenpflicht. Ansonsten haben sich noch keine Änderungen am Infektionsschutzkonzept für Kath. Gottesdienste ergeben. Wir wollen, wie mit dem Hochw. Herrn Generalvikar abgestimmt, bei der bewährten Maxime bleiben, dass die kirchlichen Regelungen nicht strenger sein sollen, als der Staat uns dies vorgibt. **Damit sind auch Gottesdienste im Freien, Kinderkirche in der Kirche oder auch im Pfarrheim sowie aktuell Martins-Feiern und sonstige religiöse Feiern weiterhin im Rahmen des Infektionsschutzkonzeptes für kath. Gottesdienste bzw. im Rahmen des bisher Zugelassenen möglich.**

2.) Veranstaltungen in den Pfarrheimen/kirchliche Kinder- und Jugendarbeit

Für die meisten Veranstaltungsarten in den Pfarrheimen gilt mittlerweile die sog. 2G-Regel (Zugang nur für Geimpfte und Genesene) mit wenigen Ausnahmen. Die Pfarrheim-Ampel haben wir auf die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst, sie liegt anbei. Wie gewohnt können Sie der „Ampel“ die aktuellen Zugangsregelungen je nach Veranstaltungsart entnehmen.

Bei der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit wurde 2G nun doch nicht Pflicht für alle Altersgruppen, **es bleibt bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen zwischen dem 12. und dem 18. Lebensjahr bei sportlichen und musikalischen Eigenaktivitäten sowie Theatergruppen übergangsweise bis 31. Dezember 2021 im Wesentlichen bei 3G.** Auch die Kinder- und Jugendampel haben wir entsprechend angepasst und diesem Schreiben ebenfalls beigelegt.

3.) 3G Nachweispflicht für Beschäftigte

Da die Krankenhaus-Ampel seit gestern in ganz Bayern auf „Rot“ steht, gilt die 3G Nachweispflicht seit heute nun in allen Betrieben, auch den Pfarreien, mit mehr als 10 Beschäftigten. Damit können auch Ehrenamtliche zu den „Beschäftigten“ zählen,.....

.....

Bitte beachten Sie zum Prozedere der 3G-Nachweise noch Folgendes:

a.) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, (eingefügt: ehrenamtliche Mitarbeiter) müssen bereits beim Zutritt zu ihrer jeweiligen Arbeitsstätte über den 3G-Nachweis verfügen [aktuellen Testnachweis (z.B. Bescheinigung eines Antigen Schnelltests) oder Impf- bzw. Genesenennachweis (Impfpass, Nachweis per App bzw. Genesenennachweis über das Gesundheitsamt oder schriftliches positives PCR – Testergebnis mind. 28 Tage höchstens 6 Monate alt)]. Als Testnachweis ist auch ein Selbst-Schnelltest unter Aufsicht bzw. eine entsprechende Testbescheinigung eines Dienstleisters (z.B. Apotheke, Testzentrum o.ä.) zulässig. D.h., Sie oder eine von Ihnen beauftragte zuverlässige Person darf einen Selbst-Schnelltest beaufsichtigen, um der Test-Nachweispflicht bei Ungeimpften oder Ungenesenen Genüge zu tun.

Kosten für Tests bei Dienstleistern werden grundsätzlich nicht übernommen, Der Testnachweis ist von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zum nächsten Test für evtl. behördliche Kontrollen aufzubewahren.

b.) Den jeweiligen Dienstvorgesetzten obliegt es, das Einhalten der 3G-Regel verlässlich zu kontrollieren.

c.) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keinen entsprechenden Nachweis erbringen können oder wollen, dürfen ihren Dienst nicht antreten.

d.) Betrieblich bedingte Präsenzveranstaltungen-/sitzungen sollen bis auf Weiteres wieder auf das betrieblich zwingend Notwendige beschränkt werden. Wo immer möglich sollen stattdessen die Möglichkeiten der Informationstechnologie (z.B. Videokonferenz) genutzt werden.

.....

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Frühwald

stv. Leiter

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT